

# **Die Industriepromotion**

## Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### **I. Ausgangslage**

Die Finanzierung des deutschen Hochschulsystems hat sich in den letzten 20 Jahren markant verändert. Zwischen 1995 und 2011 hat sich die Grundfinanzierung um 42 %, die Drittmittelfinanzierung um das Dreifache erhöht. Gleichzeitig sind Drittmittel in vielfältiger Form Gegenstand von Belohnungs- und Anreizsystemen geworden. Insbesondere in den sogenannten MINT-Fächern sind Drittmittel existenziell.

Im Zuge des Drittmittelaufwuchses ist auch der Drittanteil gewachsen, der nicht mittelbar aus öffentlichen Mitteln stammt. Wirtschaft und Industrie fördern mit mehr als 1,4 Milliarden Euro jährlich die deutschen Hochschulen. Eine partnerschaftliche Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft ist für beide Partner vorteilhaft und unverzichtbar. Die internationale Stärke und Sichtbarkeit der MINT-Fächer beruht nicht zuletzt auf dieser Partnerschaft. Gleichwohl ist es notwendig, auf Fehlentwicklungen in der erfolgreichen Partnerschaft hinzuweisen und auf Verbesserungen zu drängen. Die Unterzeichner machen in diesem Papier eine Fehlentwicklung am Problemkreis der sogenannten Industriepromotion fest.

### **II. Industriepromotionen**

Der Promotionsablauf in den MINT-Fächern unterscheidet sich in erheblichem Maße von einer Promotion in anderen Fächern, die strukturell vor allem durch die Individualpromotion oder strukturierte universitäre Doktorandenprogramme bestimmt werden. In den MINT-Fächern besteht die Besonderheit, dass neben der universitären Individualpromotion und der universitären Doktorandenprogramme eine Vielzahl von - zumeist international tätigen - Firmen in Deutschland eigene „Doktorandenprogramme“ ausschreiben, mit denen qualifizierten Masterabsolventen eine Eintrittskarte in die Erstbeschäftigung versprochen wird. Den Teilnehmern dieses Programms werden Stellen im Unternehmen, in der Regel mit einer Laufzeit von drei Jahren, zur Verfügung gestellt mit der Inaussichtstellung einer Anschlussbeschäftigung. Das Thema der Promotionsarbeit wird häufig firmenintern vorbestimmt und festgelegt. Von Universitäten und Professoren wird erwartet, dass das Thema akzeptiert und eine akademische Betreuung vorgenommen wird. Teilweise wird diese Erwartung durch Drittmittelaufträge oder Beratungsverträge mit

dem jeweils betreuenden Lehrstuhl oder der Hochschule untermauert. Die prüfungsrechtliche Selbstverständlichkeit, dass Daten und Quellen einer Dissertation offengelegt werden und für den Prüfer nachvollziehbar sein müssen, wird häufig mit Geheimhaltungsklauseln ausgeschlossen. Es gibt Firmen, die angeblich mehrere hundert firmeninterne Doktoranden beschäftigen.

Für den „betreuenden“ Hochschullehrer ist es vor diesem Hintergrund schwierig, eine Promotion abzulehnen, weil er damit die Karriere des Doktoranden erheblich beschädigen würde. Denn die Einstellung des Kandidaten in die Firma hängt nicht selten von einer erfolgreichen Promotion ab. Lehrstühle und Hochschulen, die nicht bereit sind, zu diesen Rahmenbedingungen zu promovieren, werden bei Drittmittelprojekten von den Firmen häufig nicht mehr berücksichtigt, in dem entweder Konkurrenzlehrstühle in Deutschland oder ausländische Universitäten und Fachhochschulen gefördert werden.

Das geschilderte Problem besteht in abgewandelter Form auch für Diplom- und Masterarbeiten.

### **III. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Industriepromotionen**

Die Unterzeichner halten die geschilderte Praxis für die Universität nicht länger hinnehmbar. Die Universität ist kein (mittelbar) finanzieller Zulieferer des MINT-Arbeitsmarktes. Sie ist allein verantwortlicher Träger des Promotionsverfahrens und will von ihrem Partner als solcher wahrgenommen und gewürdigt werden. Deshalb formulieren die Unterzeichner die folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

1. Die Einschreibung als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens liegt rechtlich und faktisch ausschließlich in der Hand der Universität.
2. Ein Promotionsthema wird rechtlich von einer Universität (Fakultät, Hochschullehrer) vergeben. Hat ein industrieller Partner Interesse an der qualifizierten Bearbeitung von Themen, sind diese zunächst und ausschließlich der Universität vorzuschlagen. Dass im Rahmen von firmeninternen Promotionsprogrammen Themen bereits vergeben sind und der Doktorand sich seinen Betreuer suchen muss, ist inakzeptabel.
3. Für Qualifikationsarbeiten sind Themen, die mit einer Geheimhaltungsverpflichtung oder langen Sperrklauseln verbunden sind, grundsätzlich inakzeptabel. Das gilt ganz besonders für Dissertationen. Es entspricht den Gesetzen der Wissenschaft, dass alle

Daten und Fakten, auf deren Grundlage eine Qualifikationsarbeit erstellt worden ist, nachprüfbar sein müssen.

4. Wird die Bearbeitung einer Industriepromotion innerhalb eines Unternehmens realisiert, ist darauf Wert zu legen, dass dem universitären Betreuer im Unternehmen ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner benannt und zur Verfügung steht.
5. An der Betreuung und der Entscheidung über Qualifikationsleistungen im Rahmen von Industriepromotionen sollten Honorarprofessoren, die für Firmen tätig sind oder waren, die ein Interesse an der Promotion und der durch die Promotion erbrachten Forschungsleistung haben, nicht beteiligt werden.
6. Wird die Betreuung von Promotionen im Rahmen einer schon bestehenden oder vereinbarten Drittmittelförderung abgewickelt, sind Prüfungsverfahren (Promotion) und Drittmittelförderung inhaltlich, gedanklich und finanziell zu trennen. Dies gilt umso mehr, wenn parallel ein in Nebentätigkeit wahrgenommener Beratungsauftrag des Hochschullehrers für eine Firma im Raume steht. Dabei ist das sogenannte Splittingverbot, d.h. das Verbot einer gleichzeitigen Ausübung einer Tätigkeit in Haupt- und Nebenamt, sowie der Straftatbestand der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu berücksichtigen. Für die im Hauptamt durchzuführende Forschung mit Mitteln Dritter hat die Rechtsprechung im Hinblick auf § 331 StGB dem Transparenzprinzip besondere Bedeutung beigemessen. Dem kann insbesondere aus Sicht der Hochschullehrer dadurch Rechnung getragen werden, dass die Annahme von „Vorteilen“ von der Hochschule genehmigt wird. Es ist deshalb allen Hochschullehrern anzuraten, im Falle der Verbindung von Promotionsvorhaben und Drittmittel alle entscheidungserheblichen Tatsachen der Hochschulleitung anzuzeigen und sich die Annahme etwaiger „Vorteile“ genehmigen zu lassen.

#### **IV. Mut zum Verzicht**

Alle Hochschullehrer werden ermutigt und aufgefordert, auch auf Kosten von Drittmittelverlusten auf die Zusammenarbeit mit solchen Firmen zu verzichten, die nicht bereit sind, die oben genannten Grundregeln der Wissenschaft einzuhalten und anzuerkennen.

Bonn, den 20. Januar 2016

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. iur. Hubert Detmer  
Stellv. Geschäftsführer des  
Deutschen Hochschulverbandes

Herrn Universitätsprofessor  
Dr. iur. Volker Epping  
Präsident der  
Universität Hannover

Herrn Universitätsprofessor  
Dr. rer. nat. Dr. h.c. mult. Rainer Gadow  
Institut für Fertigungstechnologie keramischer Bauteile  
der Universität Stuttgart  
Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg  
im Deutschen Hochschulverband

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. iur. Michael Hartmer  
Geschäftsführer des  
Deutschen Hochschulverbandes

Herrn Universitätsprofessor  
Dr. rer. nat. Hans-Ulrich Heiß  
Vorsitzender der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften  
und der Informatik an Universitäten e.V.

Herrn Universitätsprofessor  
Dr. iur. Bernhard Kempen  
Präsident des  
Deutschen Hochschulverbandes

Herrn Universitätsprofessor  
Dr.-Ing. Markus Lienkamp  
Lehrstuhl für Fahrzeugtechnik der  
Technischen Universität München

Herrn Universitätsprofessor  
Dr. iur. Wolfgang Löwer  
Lehrstuhlinhaber Institut f. Öffentliches Recht  
der Universität Bonn  
Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen  
im Deutschen Hochschulverband

Herrn Universitätsprofessor  
Dr.rer.nat. Helmut J. Schmidt  
Präsident der  
Technischen Universität Kaiserslautern